



**Albert-Einstein-Gymnasium  
Knabenburg 2  
31787 Hameln**

**- Schulleternrat -  
Geschäftsordnung**

**§ 1 Organisation**

1. Der Schulleternrat (SchER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangselternschaften.
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangselternschaften gehört an dessen Stelle stimmberechtigt dem SchER an, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulleternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulleternrats wählen.
4. Wahlen können durchgeführt werden, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des SchER erschienen ist.
5. Der SchER wählt einen Vorstand, der aus 6 gleichberechtigten Mitgliedern gebildet wird. Die einzelnen Mitglieder des SchER-Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes gehören automatisch dem Kreis der Elternvertreter in der Gesamtkonferenz an. Wählbar für den Vorstand sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangselternschaften und deren Stellvertreter.
6. Der SchER wählt außerdem in getrennten Wahlgängen die nachfolgenden Elternvertreter jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wählbar sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangselternschaften und deren Stellvertreter.
  - a. Die verbleibenden Elternvertreter für die Gesamtkonferenzen (§ 36 Abs. 1 SchulG) sowie eine Anzahl von Stellvertretern die einem Drittel der gesamten Anzahl der Vertreter der Gesamtkonferenz entspricht.
  - b. Die Elternvertreter für die Teilkonferenzen (§ 36 Abs. 3 SchulG)
  - c. Die Elternvertreter und Stellvertreter für den Stadt- und KreiselnerratDie festgelegte Anzahl der Elternvertreter für die Gesamtkonferenzen bzw. die Teilkonferenzen wird jeweils in einem Wahlgang gewählt.
7. Vor Durchführung der Wahl sind den Bewerbern die Gründe zu nennen, die gemäß § 91 Abs. 3 SchulG, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem SchER bewirken können.
8. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie mehr Namen enthalten, als zur betreffenden Konferenz Elternvertreter zur Wahl anstehen.
9. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn keiner der anwesenden Wahlberechtigten widerspricht, kann durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

## **§ 2 Besondere Aufgaben des SchER**

1. Die gewählten Mitglieder des SchER haben an den betreffenden Konferenzen teilzunehmen.
2. Ist ein gewähltes SchER-Mitglied verhindert, an einer Gesamtkonferenz teilzunehmen, wird die Aufgabe durch seinen Vertreter wahrgenommen.
3. Gewählte Vertreter in Vorstand und Konferenzen, die drei mal ohne entsprechende Benachrichtigung an den SchER-Vorstand ihr Amt nicht wahrnehmen, scheiden aus diesem aus.
4. Die übernommenen Ämter sind in eigener Verantwortung und unparteiisch wahrzunehmen.
5. Der SchER ist über die wichtigsten Beschlüsse aus den Konferenzen und über die Ergebnisse aus den Ausschüssen zu informieren.

## **§ 3 Vorstand des SchER**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte, nach der konstituierenden Sitzung, unverzüglich eine(n) Sprecher/Sprecherin, der/die im Außenverhältnis, besonders aber gegenüber der Schulleitung, als Ansprechpartner/in fungiert. Die Mitarbeiter des Vorstands legen darüber hinaus Art und Umfang der internen Arbeitsteilung fest.
2. Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SchER
  - b. Vertretung des SchER
  - c. Berichterstattung über die Vertretung des SchER durch den Vorstand
  - d. Vorbereiten der Sitzungen des SchER durch:
    - i. Aufstellen der Tagesordnung
    - ii. Einladen der Klassen- und Jahrgangselternratsvorsitzenden und deren Stellvertreter
    - iii. Einladen des Schulleiters und je nach Erfordernissen weitere Mitglieder des Lehrkörpers sowie ggf. der Schulaufsichtsbehörde.
    - iv. Einladen von Schülervetretern
  - e. Sicherstellen der Protokollführung sowie Führen und Unterzeichnen des Schriftverkehrs.
  - f. Beachten der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.
  - g. Elternvertretung bei Gesamtkonferenzen
  - h. Organisation der Stellvertretung bei der Elternvertretung bei Gesamtkonferenzen.

## **§ 4 Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung müssen von den Mitgliedern grundsätzlich schriftlich gestellt werden und spätestens 2 Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen.
2. In begründeten Fällen können Anträge mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch noch mündlich zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Die Sitzungen sind nicht öffentlich
2. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen. Neben den Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangselternschaften sind auch grundsätzlich deren Stellvertreter einzuladen.
4. Die ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen ist mit der rechtzeitigen Übergabe an den Schulverteiler zu gewährleisten.
5. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
6. Wenn zwingende Gründe es erfordern – ausgenommen Wahlen – kann der Vorstand ohne eine Fristeinholung Sitzungen einberufen.

## **§ 6 Beschlüsse**

1. Die Mitglieder des SchER verpflichten sich zur Sachlichkeit und Toleranz.
2. Der SchER ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Beschlussfassung über die gemäß §4.2 während der Sitzung eingehenden Anträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgewiesen.
5. Die Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
6. Stehen in der Sache mehrere Anträge gegeneinander, wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt; im Zweifel entscheidet der Leiter der Sitzung über die Rangfolge.
7. Sofern in einer Sitzung auf Beschlussunfähigkeit erkannt werden muss, wird in der nächsten Sitzung über den gezwungenermaßen vertagten Abstimmungsgegenstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
8. Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten ist stattzugeben; die Ausführungen müssen sachbezogen sein. Der Leiter der Sitzung kann eine Höchstdauer der Sprechzeit für den einzelnen Sprecher festsetzen; sie muss mindestens 3 Minuten betragen.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung können nur sein:

1. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
2. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Schluss der Debatte und nachfolgenden Abstimmung
5. Schluss der Rednerliste
6. Verweisung an einen Ausschuss
7. Unterbrechung der Sitzung

Anträge zur Geschäftsordnung haben grundsätzlich Vorrang. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der SchER sofort durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgewiesen.

## **§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen und benötigen zum stattgebenden Beschluss 2/3 der Stimmen der gesamten Mitglieder des SchER. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit sind in der nächsten Sitzung für den stattgebenden Beschluss 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

## **§ 9 Niederschriften und Schriftverkehr**

1. Über jede Sitzung des SchER ist eine Niederschrift zu fertigen. Werden darin Beschlüsse fixiert, sind diese auszugsweise den Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.
2. Die Niederschrift hat Zeit und Ort, die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse mit Stimmerngebnis zu enthalten. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste und die Tagesordnung beizulegen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
3. Über Ausschusssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Der SchER bildet, wenn erforderlich, Ausschüsse und beauftragt dabei grundsätzlich mindestens 3 Mitglieder mit den Ausschussarbeiten.
2. Der von den Ausschussmitgliedern zu bestimmende Sprecher verhandelt im Namen des SchER, führt Protokoll, unterrichtet den Vorstand des SchER und ist in Sitzungen des SchER in der Sache Berichterstatte.
3. Mitglieder des Vorstandes können an Ausschusssitzungen teilnehmen.

## **§11 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung vom 25.02.1992 ist mit der erforderlichen Mehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des SchER am 28. März 2006 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen worden und tritt am folgenden Tag in Kraft.

Hamel, den 28. März 2006

Der Satzungsausschuss des Schulelternrates

R. Brockmann

F.-G. Hartmann

R. Lindermann

Dr. K. Pflugmacher

M. Zieseniß